

Geschäftsordnung für den Schulverband Igensdorf

Der Schulverband Igensdorf gibt sich aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 09.07.2020 die nachfolgenden Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1 Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 2 Schulverbandsausschuss/Ausschüsse

Für die Sitzungen des Schulverbandsausschusses/der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Schulverbandsversammlung entsprechend.

§ 3 Schulverbandsvorsitzende/r

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Die/Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Die/Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 4 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle des Schulverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ²Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der/des Schulverbandsvorsitzenden.

§ 5 Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung und die/der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

§ 6 Sitzungen

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung tritt auf Einladung der/des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ³Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter

geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ⁴Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

⁵Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

⁶Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ⁷Hat ein Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.

⁸Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die/Der Schulverbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(4) Die/Der Schulverbandsvorsitzende oder die Schulverbandsversammlung kann Vertreter von Behörden oder Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.


§ 8 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.2014 außer Kraft.

Igensdorf, den 10.07.2020
Schulverband Igensdorf



Edmund Ulm
Schulverbandsvorsitzender